

# Amtliche Bekanntmachung

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben zu Münster am 16.12.2024

Nr. 26

---

## **Inhalt**

## **Seite**

Erste Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master Public Governance and Democratic Resilience (MA PubGov)“ an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) vom 16. Dezember 2024

257



**Herausgegeben von der**

Deutschen Hochschule der Polizei

Zum Roten Berge 18 – 24

48165 Münster

[www.dhpol.de](http://www.dhpol.de)

**Erste Ordnung**  
**zur Änderung der Gebührenordnung für den Weiterbildungsstudiengang**  
**„Master Public Governance and Democratic Resilience (MA PubGov)“**  
**an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol)**  
**vom 16. Dezember 2024**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW, S. 88) hat der Senat in seiner 131. Sitzung am 30. Oktober 2024 die Erste Änderungsordnung der Gebührenordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master Public Governance and Democratic Resilience (MA PubGov)“ erlassen, die das Kuratorium am 17. November 2024 genehmigt hat.

**Artikel I**

Die Gebührenordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master Public Governance and Democratic Resilience (MA PubGov)“ in der Neufassung vom 29. November 2023 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält die folgende neue Fassung:

**„§ 1**

**Erhebung von Gebühren**

- (1) Für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang „Master Public Governance and Democratic Resilience“ an der DHPol werden in jedem Fachsemester Teilnahmegebühren (Gebühren) erhoben.
- (2) Die Gebühren werden von den Studierenden selbst getragen. Dies gilt nicht, wenn spätestens mit der Einschreibung eine Übernahmeerklärung für die Gebühren, ausgestellt durch die für die Studierenden zuständigen Behörden, vorgelegt wird.
- (3) Fahrtkosten und Kosten für Unterbringung, Verpflegung, zusätzliche Arbeitsmittel, die den Studierenden durch die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang entstehen, sind in den Gebühren nicht enthalten und müssen grundsätzlich von den Studierenden getragen werden. Reisekostenrechtliche Regelungen und Regelungen zur Trennungsentschädigung für entsandte Studierende bleiben unberührt. Die DHPol übernimmt keine Reisekosten und keine Trennungsentschädigung.“

§ 2 wird grundlegend neu gefasst und hat folgenden Wortlaut:

**„§ 2**

**Höhe der Gebühren, Berechnung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren für die Teilnahme am viersemestrigen Weiterbildungsstudiengang „Master Public Governance and Democratic Resilience“ betragen insgesamt 4.440 €. Dabei betragen die Gebühren für jedes der vier Fachsemester jeweils 1.110 €.
- (2) Polizeivollzugsbeamte, für die die Gebühren von ihrer zuständigen Behörde gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 nachweislich übernommen werden, erhalten eine Ermäßigung. Für sie

betragen die Gebühren insgesamt 3.700 €. Dabei betragen die Gebühren für jedes der vier Fachsemester jeweils 925 €.

(3) Die Gebühren für das erste und dritte Fachsemester sind jeweils zum 01.04. an die DHPol zu entrichten. Die Gebühren für das zweite und das vierte Fachsemester sind jeweils zum 01.10. fällig.

(4) Die Gebühren des Studiengangs dienen der Deckung der durch die Durchführung des Studiengangs „MA Public Governance and Democratic Resilience“ anfallenden Personal- und Sachkosten.“

§ 3 Satz 3 erhält die folgende neue Fassung:

„Im Fall der Übernahmeerklärung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ist die erklärende Behörde Gebührenschuldner.“

§ 4 erhält die folgende neue Fassung:

#### **„§ 4**

##### **Erstattung**

(1) Eine Erstattung der entrichteten Gebühren bei Nichtinanspruchnahme der Studienangebote aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen erfolgt nicht. Eine Erstattung im Fall unverschuldeter Nichtinanspruchnahme der Studienangebote kann auf Antrag erfolgen. Der Antrag auf Erstattung ist mit ausführlicher Begründung schriftlich an die Studiengangsleitung zu richten. Die Entscheidung über die Erstattung trifft der oder die Beauftragte für den Haushalt auf Vorschlag der Studiengangsleitung.

(2) Bei Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht weder Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren noch entbindet dies gemäß § 3 von der Verpflichtung zur Entrichtung der gesamten Gebühren für die Regelstudienzeit.“

§ 5 erhält die folgende neue Fassung:

#### **„§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der DHPol in Kraft.“

## Artikel II

Diese Erste Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master Public Governance and Democratic Resilience (MA PubGov)“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei in Kraft.

Münster, den 16.12.2024



Der amtierende Präsident  
der Deutschen Hochschule der Polizei

**Uwe Marquardt**

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11.06.2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.



Der amtierende Präsident  
der Deutschen Hochschule der Polizei

**Uwe Marquardt**